

**Unteroffizierheimgesellschaft
Wilhelmshaven
Heppenser Groden e.V.**



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Unteroffizierheimgesellschaft
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe der Unteroffizierheimgesellschaft
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Überschüsse, Geldspenden
- § 11 Auflösung der Unteroffizierheimgesellschaft
- § 12 Änderung der Satzung
- § 13 Inkrafttreten

Satzung der Unteroffizierheimgesellschaft Wilhelmshaven Heppenser Groden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Unteroffizierheimgesellschaft Wilhelmshaven Heppenser Groden e.V. (im nachfolgenden UHG genannt) und hat seinen Sitz im Marinestützpunkt Heppenser Groden, in 26384 Wilhelmshaven.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß § 21 BGB. Er ist unter der Nummer 130166 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Unteroffizierheimgesellschaft

1. Zweck der UHG ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die dienstliche und außerdienstliche Betreuung der Mitglieder, vor allem der jüngeren Unteroffiziere. Zweck der UHG ist auch die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen. Die UHG ist uneigennützig tätig.
2. Die UHG betreibt zur Erfüllung ihres Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.
3. Damit die UHG ihre Aufgaben erfüllen kann, überträgt ihr die Bundesrepublik Deutschland Räumlichkeiten in dem Unteroffizierheim in Wilhelmshaven im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 31.05.1983/07.06.1983 zur Bewirtschaftung.
4. Die Tätigkeit der UHG hat im Einklang mit der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 zu stehen.
5. Der Aufsichtsführende ist nach A2-1920/0-6001-1 der Kasernenkommandant.

§ 3 Mitglieder

1. Die Unteroffizierheimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Mitglieder (Eintritt/Ausschluss) obliegt der UHG vertreten durch den Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

1.) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
- Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter TrT und DSt, die über kein eigenes Unteroffizierheim verfügen,
- Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveunteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand

2.) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Beamte des mittleren Dienstes, Mitarbeiter der Polizei, Zoll u. Feuerwehr
- Offiziere/Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte sowie
- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtsführenden.
- Unteroffizieranwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang

- ferner können den Ehepartnern/-innen, Lebenspartnern/-innen und Lebensgefährten/-innen von verstorbenen Mitglieder, auf deren Antrag innerhalb von 6 Monaten und der Entscheidung des Vorstandes, die Mitgliedschaft übertragen werden

3.) Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange der UHG oder des Standortes verdient gemacht haben, können mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtführenden als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft aller Unteroffiziere, denen die Vorteile der UHG zugutekommen, ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung für den Zugang zur UHG und dessen Nutzung. Dies gilt auch für zivile Beschäftigte. Gelegentliche Einführung von Gästen ist zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1) Schriftliche Kündigung und Rückgabe des Ausweises. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf des Quartals, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
 - 2) Ausschluss gemäß § 5.
 - 3) Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Mahnung nachkommt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus der Unteroffizierheimgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
2. Der Ausschluss ist durch ein Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.
3. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder zahlen einen einheitlichen Jahresbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Unabhängig von der Mitgliedsdauer ist mindestens ein Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.
7. Beim Ausscheiden aus der UHG besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch am Vermögen der UHG.

§ 7 Organe der Unteroffizierheimgesellschaft

1. Organe der Unteroffizierheimgesellschaft sind:
 - 1) Der Vorstand und
 - 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder der UHG, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussgremium der UHG, in der jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss in den ersten vier Monaten nach Ablauf des vorausgegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - 2) Wahl der Kassenprüfer
 - 3) Wahl der Beisitzer
 - 4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - 5) Beschluss über Satzungsänderungen. Änderungen des Zwecks und der Auflösung der Unteroffizierheimgesellschaft.
 - 6) Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes.
 - 7) Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Der Beschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 11 Abs. (1) und § 12 Abs. (1) bleiben unberührt.
7. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform in vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen sind.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - 1) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - 2) Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer
 - 3) Zahl der anwesenden Mitglieder
 - 4) Feststellung über ordnungsgemäße Ladung
 - 5) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde

- 6) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- 7) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung)
- 8) Genaues Abstimmungsergebnis
- 9) bei Wahlen die Personalien des Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
- 10) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen und von diesen zu genehmigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Aufsichtsführende.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der UHG und verwaltet das Vermögen, sowie die der Unteroffizierheimgesellschaft überlassenen Räume und das Inventar.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern und gliedert sich in den:
 - 1) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Unteroffizier im aktiven Dienst)
 - b) dem stv. Vorsitzenden (Unteroffizier im aktiven Dienst)
 - c) dem Schatzmeister Verein (aktiver BW-Angehöriger)
 - d) dem Schatzmeister Wirtschaftsbetrieb
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stv. Schriftführer
 - g) und Beisitzern
 - 2) Vorsitzender und stv. Vorsitzender müssen Unteroffiziere im aktiven sein. Der Schatzmeister muss ein aktiver Bw-Angehöriger sein. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, unter Ihnen der Vorsitzende oder stv. Vorsitzende – oder Schatzmeister Verein – gemeinsam vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Entscheidungen, die kostenrelevant sind, werden durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder getroffen und müssen abgezeichnet werden („Vier-Augen-Prinzip“).
5. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme der Beisitzer, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
 - 1) Vorsitzender, der Schatzmeister Verein und der stv. Schriftführer in geraden Jahren
 - 2) Stv. Vorsitzender, Schatzmeister Wirtschaftsbetrieb und Schriftführer in ungeraden Jahren.
 - 3) Die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.
6. Wählbar sind ordentliche Mitglieder der Unteroffizierheimgesellschaft
7. Der Schatzmeister Wirtschaftsbetrieb kann auch ein außerordentliches Mitglied sein.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer aus oder konnte eine Position während der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
9. Der Gesamtvorstand ist vor allem zuständig für:
 - 1) Verwaltung des Heimes und für den gesamten Heimbetrieb
 - 2) Unterstützung des Aufsichtsführenden bei dienstlichen Veranstaltungen

- 3) Leitung der außerdienstlichen Veranstaltungen
 - 4) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes
 - 5) Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes
 - 6) Aufstellung der Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf
 - 7) Wahrnehmung des Hausrechts, so wie der Unteroffizierheimgesellschaft übertragen
 - 8) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 9) Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung
 - 10) Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen
 - 11) Übernahme, Verwaltung und Nachweis von Einrichtungsgegenständen aller Art (auch Leihgeräte von Lieferfirmen), soweit zulässig
 - 12) Ausfertigung von Zahlungsanweisungen
 - 13) Aufstellen von monatlichen Kassenabschlüssen
 - 14) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführungen ihrer Beschlüsse
 - 15) Festlegung der Zahlungsmodalitäten der Beiträge
10. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn der Unteroffizierheimgesellschaft die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.
11. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
- 1) Mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - 2) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - 3) bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit,
 - 4) bei Niederlegung des Amtes,
 - 5) durch den Tod des Vorstandsmitgliedes.
12. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Gesamtvorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgenden Angaben enthalten muss:
- 1) Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - 2) Teilnehmer,
 - 3) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 - 4) Protokollführer Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung der Unteroffizierheimgesellschaft durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

§ 10 Überschüsse, Geldspenden

Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

§ 11 Auflösung der Unteroffizierheimgesellschaft

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen dem Soldatenhilfswerk und der mildtätigen Stiftung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V. zu.
3. Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung beauftragten Truppenteil.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden über die Unteroffizierheimgesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30.03.2022 genehmigt und beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag beim Registergericht in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.03.2004 wird mit gleichem Datum ungültig.

Wilhelmshaven, 30.03.2022



Tobias Büche
Hauptbootsmann
Schriftführer



Markus Schröder
Hauptbootsmann
2. Vorsitzender



Olaf Schumacher
Oberstabsbootsmann
Schatzmeister Verein